

Eidgenössisches Finanzdepartement
SIF
Frau RA Sarah Jungo
Frau RA Eszter Major
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

16. Dezember 2022

Stellungnahme zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung (Limited Qualified Investor Fund, L-QIF, E-KKV)

Sehr geehrte Frau Jungo, sehr geehrte Frau Major
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 23. September 2022 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung (nachfolgend «E-KKV»). Gestützt auf die Rückmeldungen unserer Mitglieder nehmen wir aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gerne wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

1 Zentrale Aufgabe: Stärkung der Attraktivität des Schweizer Fondsplatzes

economieuisse hatte die Änderung des Kollektivanlagegesetzes begrüsst. Ziel dieser Anpassung war es, der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie die geeigneten Rahmenbedingungen zur Förderung innovativer Fondsprodukte zur Verfügung zu stellen. Dies, um diese Anlageprodukte aus der Schweiz im internationalen Wettbewerb besser zu positionieren (vgl. [Stellungnahme vom 14. Oktober 2019](#)). Wesentlich war dabei, dass die L-QIFs ähnlich flexibel wie die konkurrierenden Produkte im Ausland ausgestaltet werden.

- Der vorliegende Verordnungsentwurf geht in wichtigen Punkten über den gesetzlichen Rahmen hinaus und schränkt dadurch das Instrument des L-QIF in unnötigerweise ein. Dies schafft einen Wettbewerbsnachteil der Schweiz gegenüber anderen internationalen Standorten (vgl. Ziff. 1.a.).
- Es sind wichtige technischen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs anzupassen, damit das neue Gefäss auf dem internationalen Markt nicht ungebührlich benachteiligt wird. (vgl. Ziff. 1.b. im Detail).
- Die Verwahrpflichten für Depotbanken sind nicht in unpraktikabler Weise auszudehnen (Art. 104 Abs. 2 E-KKV; vgl. Ziff. 2).
- Die steuerlichen Aspekte sind gesamtheitlich zu berücksichtigen und der L-QIF ist damit steuerlich gleich zu behandeln wie andere kollektive Kapitalanlagen (vgl. Ziff. 3).

1 Hintergrund der ursprünglichen Änderung des Kollektivanlagegesetzes / Anpassungsbedarf

economiesuisse begrüsst bereits in der Stellungnahme vom 14. Oktober 2019 die Änderung des Kollektivanlagegesetzes (Limited Qualified Investor Fund; «L-QIF»; vgl. [Stellungnahme economiesuisse Änderung KAG.pdf](#)). Mit der Änderung des L-QIF wurde ein wichtiges Bedürfnis der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie zur Förderung innovativer Fondsprodukte in der Schweiz aufgenommen. Durch die Einführung des L-QIF soll die Innovationsfähigkeit und Attraktivität des Schweizer Fondsplatzes gestärkt und die adäquate Sicherheit für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gewährleistet werden. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei insbesondere darauf gelegt werden, dass die L-QIFs ähnlich flexibel wie die konkurrierenden Produkte im Ausland ausgestaltet werden können.

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung des Gesetzesentwurfes hatten wir deswegen unterstrichen, dass auch bei der Ausgestaltung der Detailvorschriften auf Stufe Verordnung sicherzustellen sei, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Regelung im internationalen Vergleich stets gesamtheitlich berücksichtigt werden muss. Es wurde entsprechend im Gesetz Wert darauf gelegt, dass Schweizer Fonds künftig bei innovativen Fondsprodukten für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger konkurrenzfähig bleiben können. Insbesondere soll nicht ein hoher Zeit- und Kostenaufwand für die Erlangung der entsprechenden Produktgenehmigung dazu führen, dass selbst Schweizer Kundinnen und Kunden ausländische kollektive Kapitalanlagen den schweizerischen vorziehen.

Der L-QIF ermöglicht es, innovative Fondsprodukte schneller zu lancieren als dies beim «traditionellen» Verfahren mit FINMA-Genehmigung der Fall ist. So können namentlich Produkte im Bereich Nachhaltigkeit und FinTech profitieren. Dadurch wird eine flexible kollektive Kapitalanlage nach Schweizer Recht zur Verfügung gestellt, welche durch den Wegfall einer FINMA-Genehmigung schneller und kostengünstiger aufgesetzt werden kann.

Das Gesetz ermöglichte diese Verbesserungen. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass diese Vorteile nun nicht auf Stufe Verordnung durch unnötigen Formalismus zunichte gemacht werden. Vor diesem Hintergrund gibt es vor allem nachfolgenden Anpassungsbedarf hinsichtlich der Verordnung:

a) Unabhängigkeitserfordernis schiesst über Ziel hinaus (Art. 5 Abs. 2 E-KKV)

Die Bestimmung zur Unabhängigkeit schiesst über das Ziel hinaus, weil Anlagestrukturen mit bestehender familiärer Verbundenheit, wie bspw. in «Family Offices» häufig anzutreffen, dadurch verunmöglicht würden. Dies wäre im Vergleich mit dem Ausland einzigartig und würde unseren Standort deutlich schwächen (vgl. Art. 5 Abs. 6 E-KKV).

b) Keine Anwendung bei der Verwahrung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 31 – 34 E-KKV)

Die Verhaltensregeln sollen nicht nur für Personen gelten, welche schweizerische Kapitalanlagen verwalten, sondern auch für solche, die ausländische kollektive Anlagen verwahren. Es ist zu präzisieren, dass diejenigen Personen, die ausländische kollektive Kapitalanlagen lediglich verwahren statt sie zu verwalten, von den betreffenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen (vgl. im Detail Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung SBVg).

c) Übernahme der FIDLEG-Bestimmungen bei Best Execution (Art. 31a E-KKV)

Die bestmögliche Ausführung bei der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen ist gleich zu regeln wie bei einem Vermögensverwaltungsmandat. Im Sinne der Klarheit sind die entsprechenden FIDLEG-Regeln zu übernehmen (vgl. hinsichtlich eines konkreten Formulierungsvorschlags die Stellungnahme der SBVg).

d) Keine unnötige Einschränkung der Geltendmachung von Nebenkosten (Art. 37 E-KKV)

Der Fondsleitung steht bei Einhaltung gewisser Kriterien das Recht zu, sich von Verbindlichkeiten zu befreien und Aufwendungsersatz geltend zu machen (Art. 38 FINIG). Art. 37 E-KKV schränkt dieses Recht unnötig stark ein. Es ist eine prinzipienbasierte Regelung vorzusehen. Hinzu kommt, dass der abschliessende Charakter des Art. 37 E-KKV nicht zielführend ist: künftige Entwicklungen können dadurch nicht ausreichend berücksichtigt werden.

e) Keine Regelung von aktiven Anlageverstössen (Art. 67 Abs. 2^{bis} E-KKV)

Es besteht keine gesetzliche Grundlage in der Verordnung zu regeln, wie bei aktiven Anlageverstössen vorzugehen ist. Die privatrechtliche Regelung von entsprechenden Verstössen funktioniert in der Praxis. Die entsprechende Bestimmung ist folglich zu streichen.

f) Zu einengende Bestimmungen bei den Anlagevorschriften (bspw. Art. 126p, q und e E-KKV)

Das Ziel, ein liberales Sonderregime zu schaffen, wurde aufgrund der Vorschriften hinsichtlich der Anlagebeschränkungen und -techniken sowie der Einhaltung der Anlagevorschriften nicht erreicht. Auch ist nicht ersichtlich, wieso genau Umstrukturierungen eines L-QIF verboten sein sollen. Es sind entsprechende Anpassungen notwendig.

2 Keine Verwahrplichten für Depotbanken

Hinsichtlich der Verwahrplichten für Depotbanken (Art. 104 Abs. 2 E-KKV) ist vorgesehen:

«Bei Immobilienfonds und L-QIF mit Immobilienanlagen bewahrt sie (die Depotbank) die unbelehnten Schuldbriefe sowie die Aktien von Immobiliengesellschaften auf. Für die laufende Verwaltung von Immobilienwerten kann sie Konten von Dritten führen lassen.»

Im Erläuterungsbericht wird zu diesem Artikel nun ausgeführt, dass Depotbanken sämtliche Arten verwarbarer Vermögenswerte wie bspw. Kunstgegenstände oder Wein verwahren müssten und nicht bloss Finanzinstrumente. Gerade weil eine solche Auslegung hinsichtlich der Pflichten von Depotbanken einem «Swiss Finish» gleichkommt, der auch der herrschenden Praxis und Lehre der Depotbanken widerspricht, ist hier entsprechend zu korrigieren (vgl. bspw. Stellungnahmen unserer Mitglieder der SBVg und der ZKB, welche die Ausführungen zu den Pflichten der Depotbank rügen).

3 Gesamtheitliche Berücksichtigung steuerlicher Aspekte

Die Steuerverwaltung muss den L-QIF steuerlich gleich behandeln wie andere kollektive Kapitalanlagen. Nur so ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene gewährleistet ist (vgl. bspw. unser Mitglied SBVg mit Verweis auf das Kreisschreiben 24, in welchem aktuell auf die FINMA-Liste für bewilligte kollektive Kapitalanlagen verwiesen wird).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches